

# BGer 9C 653/2009 vom 1. Oktober 2009

Bundesgericht, 2009-10-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_653\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_653_2009)

FR: TF 9C 653/2009 du 1 octobre 2009

IT: TF 9C 653/2009 del 1 ottobre 2009

## Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

## Volltext

Bundesgericht II. sozialrechtliche Abteilung 01.10.2009 9C 653/2009 (9C\_653/2009)  
Tribunal fédéral Iie Cour de droit social 01.10.2009 9C 653/2009 (9C\_653/2009) Tribunale federale II Corte di diritto sociale 01.10.2009 9C 653/2009 (9C\_653/2009)

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C\_653/2009  
Urteil vom 1. Oktober 2009 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter U. Meyer, Präsident, Gerichtsschreiberin Keel Baumann. Parteien Z.\_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführerin, gegen Ausgleichskasse Zug, Baarerstrasse 11, 6300 Zug,  
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Alters- und Hinterlassenenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 16. Juli 2009. Nach Einsicht in die von Z.\_\_\_\_\_  
erhobene Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 16. Juli 2009 betreffend die Leistung von Schadenersatz für entgangene Sozialversicherungsbeiträge, in die Mitteilung des Bundesgerichts an Z.\_\_\_\_\_  
vom 17. August 2009, wonach ihre Beschwerde die gesetzlichen Formerfordernisse nicht zu erfüllen scheine und eine Verbesserung nur innert der Beschwerdefrist möglich sei, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Eingabe der Beschwerdeführerin diesen gesetzlichen  
Mindestanforderungen an eine hinreichende Beschwerdebegründung offensichtlich nicht genügt, da ihr auch nicht ansatzweise eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den entscheidwesentlichen Erwägungen der Vorinstanz zu entnehmen ist, und die Beschwerdeführerin von der ihr angezeigten Möglichkeit einer Verbesserung des Mangels nicht Gebrauch gemacht hat, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, womit das mit Schreiben vom 1. September 2009 (Poststempel) sinngemäss gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos ist, erkennt das Bundesgericht: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Sozialversicherungsrechtliche Kammer, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 1. Oktober 2009 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Meyer Keel Baumann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.